

Rechtsgrundlage

§ 59 SGB II

Meldepflicht

Die Vorschriften über die allgemeine Meldepflicht, § 309 des Dritten Buches, und über die Meldepflicht bei Wechsel der Zuständigkeit, § 310 des Dritten Buches, sind entsprechend anzuwenden.

Rechts-
grundlage

§ 309 SGB III

Allgemeine Meldepflicht

- (1) Der Arbeitslose hat sich während der Zeit, für die er Anspruch auf Arbeitslosengeld erhebt, bei der Agentur für Arbeit oder einer sonstigen Dienststelle der Bundesagentur persönlich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, wenn die Agentur für Arbeit ihn dazu auffordert (allgemeine Meldepflicht). Der Arbeitslose hat sich bei der in der Aufforderung zur Meldung bezeichneten Stelle zu melden. Die allgemeine Meldepflicht besteht auch in Zeiten, in denen der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht.
- (2) Die Aufforderung zur Meldung kann zum Zwecke der
 1. Berufsberatung,
 2. Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit,
 3. Vorbereitung aktiver Arbeitsförderungsleistungen,
 4. Vorbereitung von Entscheidungen im Leistungsverfahren und
 5. Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für den Leistungsansprucherfolgen.
- (3) Der Arbeitslose hat sich zu der von der Agentur für Arbeit bestimmten Zeit zu melden. Ist diese nach Tag und Tageszeit bestimmt, so ist er seiner allgemeinen Meldepflicht auch dann nachgekommen, wenn er sich zu einer anderen Zeit am selben Tag meldet und der Zweck der Meldung erreicht wird. Ist der Meldepflichtige am Meldetermin arbeitsunfähig, so wirkt die Meldeaufforderung auf den ersten Tag der Arbeitsfähigkeit fort, wenn die Agentur für Arbeit dies in der Meldeaufforderung bestimmt.
- (4) Die notwendigen Reisekosten, die dem Arbeitslosen und der erforderlichen Begleitperson aus Anlass der Meldung entstehen, können auf Antrag übernommen werden, soweit sie nicht bereits nach anderen Vorschriften oder auf Grund anderer Vorschriften dieses Buches übernommen werden können.

Verfahrenshinweise

Reisekosten, die aus Anlass der genannten Meldungen entstehen, werden in folgender Höhe übernommen:

Arten der
Förderung

0,20€ je km zurückgelegter Wegstrecke; die kürzeste Entfernung lt. Falk-Routenplaner ist zugrunde zu legen

bis zu 130,-€ je Reise

keine Parkgebühren

oder

die notwendigen Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

Achtung: 5 km Fußweg (einfache Strecke) sind zumutbar!

Diese ermessenslenkenden Weisungen treten am 01.04.2012 in Kraft.

gez.

Volker Riecke

(Geschäftsführer)